

ZPO

Anforderungen an ein Kautionsgesuch gestützt auf Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO

Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO

Ist aus einem früheren Verfahren geschuldete Parteientschädigung bis zum Entscheid über das Sicherstellungsgesuch bezahlt, so ist dieses abzuweisen, auch wenn die betreffende Partei die Parteientschädigung erst unter dem Druck des Kautionsgesuchs bezahlt hat.

Urteil des Bundesgerichts 5A_916/2016 vom 7. Juli 2017

Der Beschwerdeführer war Beklagter in einer erbrechtlichen Auseinandersetzung mit der Beschwerdegegnerin vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland gewesen. In diesem Verfahren hatte er ein Gesuch auf Sicherstellung seiner Parteikosten durch die Beschwerdegegnerin gestellt. In einem vorgängigen Verfahren zwischen denselben Parteien war die Beschwerdegegnerin zur Zahlung von Prozesskosten an den Beschwerdeführer verpflichtet worden, welche sie erst auf Druck des Kautionsgesuchs hin bezahlt hatte. In der Folge hatte sie die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Das Regionalgericht hatte diesen Antrag bewilligt und gleichzeitig den noch hängigen Antrag des Beschwerdeführers auf Sicherstellung seiner Parteikosten als gegenstandslos abgeschrieben. Die vom Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid geführte Beschwerde hatte das Obergericht des Kantons Bern abgewiesen.

Mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des obergerichtlichen Entscheids und die Abweisung des Gesuchs der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtspflege.

In seinen Erwägungen hielt das Gericht fest, dass eine Prozesspartei grundsätzlich nicht dazu legitimiert sei, eine den Prozessgegner betreffende Verfügung über die unentgeltliche Rechtspflege anzufechten. Da die unentgeltliche Rechtspflege unter anderem jedoch auch von der Leistung von Sicherheiten befreit (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO), drohe dem Beschwerdeführer dadurch ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil. Hinsichtlich der materiellen Beschwerde prüfte das Gericht, ob die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung nach Art. 99 ZPO erfüllt waren. Ein Kau-

tionsgrund nach Art. 99 Abs. 1 ZPO liege unter anderem vor, wenn die klagende Partei der beklagten Partei Prozesskosten aus einem früheren Verfahren schuldet (lit. c). Das Gericht prüfte deshalb die Frage, ob das Verhalten der Beschwerdegegnerin eine weitere erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 Abs. 2 lit. c ZPO darstelle. Es verneinte dies mit der Begründung, dass eine Kautionsauflage nicht von der Frage abhängig sei, weshalb eine Prozesskostenschuld unbezahlt ist. Vielmehr müsse diese auch noch im Zeitpunkt des Entscheids über die Sicherheitsleistung unbezahlt sein. Da dies vorliegend nicht zutraf, waren die Voraussetzungen von Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO nicht erfüllt. Andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung – insbesondere Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO – standen "nicht zur Diskussion" (E. 2.5). Aus diesem Grund war der Beschwerdeführer mangels eines "praktischen Interesses" nicht zur Beschwerde legitimiert gewesen. Das Gericht wies die Beschwerde deshalb ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Das Bundesgericht verneint in casu die Einschlägigkeit von Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO. Bemerkenswert ist, dass andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung – insbesondere Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO – "nicht zur Diskussion" standen (E. 2.5). Obwohl die Rechtsbegehren im Entscheid nicht abgedruckt sind, ist daraus zu schliessen, dass eine Prüfung nach Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO nicht explizit beantragt worden war. Ob das Verhalten der Beschwerdegegnerin möglicherweise unter Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO subsumiert werden könnte, hat das Bundesgericht daher nicht geprüft. Nach Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO kann eine Kautionspflicht begründet werden, wenn alternativ zu Art. 99 Abs. 1 lit. a-c ZPO andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung vorliegen (so u.a. auch bei fehlendem Zahlungswillen; vgl. BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, Art. 99 N 17). Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO stellt somit einen Auffangtatbestand dar. Bei der Formulierung der Rechtsbegehren ist deshalb darauf zu achten, dass zusätzlich zu einem der Gründe aus Art. 99 Abs. 1 lit. a-c ZPO die Kautionspflicht im Sinne eines Eventualbegehrens auch gemäss Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO begehrt wird. Somit kann möglicherweise ein Nichteintretensentscheid verhindert werden, sollte das Gericht aus anderen als den in Art. 99 Abs. 1 lit. a-c ZPO statuierten Gründen eine Gefährdung der Parteientschädigung annehmen.

Sebastian Wyler